

FREIBURGER
KANTONAL-MUSIKVERBAND

FEST-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|--|
| I | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Veranstaltung des Festes Abänderung der Zeitspanne Ort und Bewerbung Datum Organisation Rückzug der Anmeldung | Artikel 1 2 3 4 5 6 |
| II. | EXPERTEN Experten Anstellung Berichte Wettspielformular Funktionsweise des Expertenkollegiums | 7 8 9 10 11 |
| III. | ALLGEMEINES PROGRAMM Programm Selbstwahlstück Aufgabestück Parademusik Wettspielpläne Einteilung der Klassen Beurteilungsmodus - Wettspielvorträge Beurteilungsmodus - Parademusik Offizieller Festumzug Rangverkündigung Mitgliederkontrolle | 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 |
| IV. | ORGANISATIONS-KOMITEE Festorganisation Einladung an die Sektionen - Gastsektionen Lokal und Platz Kosten zu Lasten des OK Kommissare Beitrag des Kantonalverbandes Festkarte | 23 24 25 25 27 28 29 |
| V. | PFLICHTEN DER SEKTIONEN Pflichten der Sektionen Übergabe der Kantonalflagge | 30 31 |
| VI. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN Anerkennung des Festreglements durch die Sektionen Anerkennung der Autorität der Experten Anerkennung des Festreglements durch das OK Freier Eintritt der Veteranen Nicht vorgesehene Fälle Originaltext Inkraftsetzung | 32 33 34 35 36 37 38 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gemäss Artikel 3 und 14 der Statuten veranstaltet der Kantonalverband Freiburgischer Musikvereine alle fünf Jahre ein kantonales Musikfest, das den Vorschriften dieses Reglements unterstellt ist.

Veranstaltung des Festes

Artikel 2

Die fünfjährige Zeitspanne kann ausnahmsweise abgeändert werden, wenn spezielle Verhältnisse dies erfordern; ein solcher Beschluss muss von der GV gefasst werden und gilt nur für das betreffende Fest.

Abänderung der Zeitspanne

Artikel 3

Den Festort bestimmt die GV drei Jahre vorher.

Ort und Bewerbung

Die Sektionen, die sich um die Organisation eines Festes bewerben, haben sich bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres der GV, beim Kantonalvorstand anzumelden. Die GV wird dann darüber beschliessen. Der Kantonalvorstand kann über die Wahl des Festortes ein Gutachten abgeben.

Artikel 4

Das Datum des Festes findet im Prinzip in der Woche der Aufahrt statt.

Datum

Artikel 5

Mit der Organisation des Musikfestes wird im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Reglements die Sektion des Festortes beauftragt. Es können auch zwei oder mehrere Sektionen damit beauftragt werden, wenn sie das Gesuch gemeinsam stellen.

Organisation

Artikel 6

Sektionen die sich endgültig zur Teilnahme am Fest angemeldet haben und sich zurückziehen, bleiben gegenüber dem Kantonalvorstand und dem Organisationskomitee für alle in ihrem Namen bereits eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sie sind zur Rückerstattung der Kosten, die durch ihre Anmeldung verursacht wurden verpflichtet.

Rückzug der Anmeldung

II. EXPERTEN

Artikel 7

Für die Wettspielvorträge sind zwei Expertenkollegien pro Kategorie zu je drei Mitgliedern vorgesehen (1 Expertengremium für das Aufgabestück und eines für das Selbstwahlstück). Sektionen gleicher Formation (H Harmonie, F Fanfare oder BB Brass Band) und gleicher Kategorie müssen von den gleichen Expertengremien beurteilt werden.

Für den Marschmusikwettbewerb sind zwei Expertengremien von je zwei Mitgliedern vorgesehen.

Experten

Artikel 8

Die Experten werden vom Kantonalvorstand auf Antrag der kant. Musikkommission bestimmt. Die Anstellungsbedingungen werden in einem besonderen schriftlichen Abkommen zwischen den Experten und dem Kantonalvorstand niedergelegt.

Ab Vertragsunterzeichnung als Experte ist es den Mitgliedern der Jury nicht mehr gestattet die teilnehmenden Vereine an Proben zu betreuen oder in irgend einer Weise zu beraten. Von diesem Artikel sind Anstellungen an anderen Musikfesten ausgenommen.

Anstellung

Artikel 9

Für die Wettspielvorträge (Selbstwahlstück - Aufgabestück) wird der schriftliche Bericht den Vereinen spätestens an der Abschlusszeremonie des Festes übergeben. Der Bericht beinhaltet das Total der erhaltenen Punkte für das Selbstwahlstück und das Aufgabestück sowie die schriftlichen Kommentare sämtlicher Experten auf den Wettspielformularen.

Berichte

Artikel 10

Sofort nach der Aufführung jeder Sektion, werden die Wettspielformulare an das Sekretariat weitergeleitet, zum Erfassen oder Einscannen der Rapporte.

Wettspiel- Formulare

Artikel 11

Die Experten sind während den Wettspielvorträgen weder verdeckt noch voneinander getrennt. Sie funktionieren als Kollegium und können sich also vor der Punktvergabe konsultieren. Die Beurteilung der Experten ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

Funktionsweise des Experten- kollegiums

III. ALLGEMEINES PROGRAMM

Artikel 12

Das Programm (Vorträge) am kantonalen Musikfest besteht aus einem obligatorischen Teil: Wettspielvorträge (Selbstwahl- und Aufgabestück),

und einem fakultativen Teil: Parademusik welcher auch in Form von Evolutionen absolviert werden kann.

Programm

Artikel 13

Alle Sektionen haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche dem Schwierigkeitsgrad der Klasse entspricht in dem sich die Sektion einschreibt oder der nächst höheren Klasse, laut dem neuesten Verzeichnis der Wettstücke des SBV (siehe Art. 17). Der Titel des Selbstwahlstücks muss der Musikkommision des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

Selbstwahlstück

3 Monate vor dem Fest stellen die Sektionen dem Präsident der Musikkommision des OK 3 Direktionsstimmen (ausführliche Partitur oder eine Reduktion) des Selbstwahlstücks mit nummerierten Takten zu. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein.

Sollte ein Selbstwahlstück nicht offiziell klassiert sein, so ist dessen Partitur spätestens 8 Monate vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommision des SBV zur Klassierung zu unterbreiten. Die Modalitäten befinden sich im Vademecum des SBV.

Jeder Verein wird ermutigt nur originale einzusenden. Der jeweilige Verein ist verantwortlich für die Kopierrechte im Zusammenhang mit der Einsendung zu Händen des OK.

Artikel 14

- a) Drei Monate vor dem Fest erhält jede Sektion das Aufgabestück, das ihrer Klasse entspricht. Insofern die vom Organisator verlangten Informationen zurückgesendet worden sind.
- b) Für jede Klasse ist das Aufgabestück je nach Formation (H, F oder BB) verschieden oder verschieden arrangiert. Die Formation Fanfare existiert nur für die 3. und 4. Klasse

Aufgabestück

- c) Der Kantonalvorstand und die kantonale Musikkommision sind bestrebt, für jedes kantonale Musikfest mindestens 3 Neukompositionen in Auftrag zu geben.
- d) Für jedes kantonale Musikfest wird auf Vorschlag der kantonalen Musikkommision bestimmt für welche Klassen und welche Formationen die Neukompositionen in Auftrag gegeben werden. Der Kantonalvorstand überwacht, dass von einem Fest zum anderen ein Turnus entsteht, welche Klassen beziehungsweise welche Formationen in den Genuss einer Neukomposition kommen.
- e) Der Entscheid des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommision betreffend dieser Auftragskompositionen, kann durch eine eventuelle Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden beeinflusst werden.

Artikel 15

Die Bestimmungen zur Parademusik sind in einem gesonderten Reglement festgehalten (siehe: Bestimmungen zur Parademusik).

Parademusik

Der Wettbewerb der Parademusik ist für alle Vereine fakultativ. Die Wahl des Marsches ist freigestellt; ein feierlicher Marsch oder Prozessionsmarsch ist erlaubt.

Der Titel des ausgewählten Wettmarsches oder die Musik für die Evolutionen müssen der Musikkommision des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

Zwei Partituren (ausführliche oder eine Reduktion) mit nummerierten Takten sind 3 Monate vor dem Fest an den Präsidenten des OK zu schicken. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft, sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein (siehe Art. 13).

Jede Sektion erhält ihre Punkte mit dem Bericht der Jury. Nur die Punktzahl der ersten fünf Sektionen pro Expertengremium werden veröffentlicht.

Sofern die Wetterbedingungen den Wettbewerb nicht zulassen kann dieser im Stundentakt ausgesetzt oder gestrichen werden. Diese Entscheidung unterliegt der Musikkommision des Freiburger Kantonal Musikverbandes.

Artikel 16

Die Wettspielpläne werden von der organisierenden Sektion im Einvernehmen mit der kantonalen Musikkommission aufgestellt. Das OK ist verpflichtet, dass die Klassen und Besetzungstypen (H, F oder BB) beim Vortrag und in der Rangliste nicht gemischt werden. Der Wettspielplan wird den Sektionen mindestens zwei Monate vor dem Fest bekannt gegeben.

Der Parademusik und die Evolutionen können auch in den Umzug integriert werden.

Für alle Sektionen finden die drei Vorträge am gleichen Tag statt.

Wettspielpläne

Artikel 17

Die Sektionen werden gemäss Reglement vom eidgenössischen Musikfest (SBV) eingeteilt :

- a) Höchstklasse : Kompositionen höchster Anforderungen
- b) 1. Klasse : sehr schwierige Kompositionen
- c) 2. Klasse : schwierige Kompositionen
- d) 3. Klasse : mittelschwere Kompositionen
- e) 4. Klasse : Leichte Kompositionen

Einteilung der Klassen

Artikel 18

Die beiden Vorträge werden in folgender Reihenfolge gespielt :

- 1) Aufgabestück
- 2) Selbstwahlstück

Beurteilungsmodus Wettspielvorträge

Diese werden nach den 6 folgenden Faktoren beurteilt :

- 1) Stimmung und Intonation
- 2) Rhythmik und Metrik
- 3) Dynamik und Klangausgleich
- 4) Tonkultur, Technik und Artikulation
- 5) Musikalischer Ausdruck
- 6) Interpretation

Die Aufführung jedes einzelnen Stückes wird mit einem Maximum von 100 Punkten pro Experte beurteilt. Das Total wird durch 3 dividiert. Halbe Punkte sind nicht erlaubt. Das Maximalresultat für die zwei Stücke beträgt also 200 Punkte.

Nach der Aufführung jedes Stückes schreiben die Experten ihre Kommentare auf das Wettspielformular, und der Präsident des Expertenkollegiums notiert im Einvernehmen mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl.

Nach dem zweiten Vortrag geben die Experten alle Formulare einem Weibel ab, welcher die erreichte Punktzahlen für jedes Stück dem Rechnungsbüro mitteilt. Diese werden auf einem sichtbaren Totalisator notiert und addiert.

Artikel 19

Die Parademusik wird nach den zwei folgenden Kriterien beurteilt :

Beurteilungsmodus Parademusik

- a) musikalische Aufführung :
Stimmung und Intonation, Rhythmus, Dynamik, Klangausgleich, Interpretation
- b) Marschdisziplin :
Richtung, Haltung, usw.

Jedes Kriterium wird von einem Experten mit einem Maximum von 100 Punkten beurteilt; halbe Punkte können nicht verwendet werden. Das Maximalresultat wird aus dem Durchschnitt beider Experten errechnet.

Die Punktzahl wird auf dem Diplom vermerkt und zwar nach dem Resultat des Wettspielvortrages.

Artikel 20

Wenn die organisierende Sektion am Sonntagnachmittag einen Umzug vorsieht, setzt sich dieser wie folgt zusammen :

Offizieller Festumzug

- a) Die Sektionen die am Sonntag am Wettbewerb teilnehmen.
- b) Die Bannerträger mit Banner und zwei Delegierte in Uniform, aller Sektionen die am Fest teilgenommen haben.
- c) Die Sektionen des Kantonalverbandes die wünschen am Umzug teilzunehmen (mit Anmeldung).

Artikel 21

Die Rangverkündung der ersten fünf Sektionen pro Klasse und Besetzungstyp werden von einem Mitglied der kantonalen Musikkommission bekanntgegeben. Sie findet am Ende des Sonntagnachmittages statt. Zur Rangverkündung werden der Präsident, der Dirigent und der Bannerträger jeder am Fest teilnehmenden Sektion aufgeboten.

Rangverkündung

An dieser Zeremonie erhält der Präsident die Rangliste und das Diplom. Jede Sektion erhält eine Kopie der Expertenformulare und den vollständigen Bericht, ein passendes Erinnerungsgeschenk mit Diplom, das vom OK gestellt wird. Dieses Diplom enthält : Das Gesamtergebnis der Wettstücke, das Resultat des Marschmusikwettbewerbes und das Ergebnis der Tambourengruppe, die Bezeichnungen der Klasse in welcher die Sektionen teilgenommen haben (siehe Art. 17) und die Unterschriften der Präsidenten des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommission und eines Mitgliedes des OK.

Artikel 22

Jede Sektion macht es sich zur Pflicht und Ehrensache nur mit ihren eigenen Mitgliedern zu den Wettspielen anzutreten. Der Verein unterscheidet mit Umsicht zwischen fehlenden Musikern und Musiker welche nur zur Verstärkung hinzugezogen werden.

Der Freiburger Kantonal-Musikverband behält sich das Recht vor, punktuelle Kontrollen durchzuführen, basierend auf den Musikerpässen des SBV, den einbezahlten Mitgliederbeiträgen an den FKMV und den Namenslisten welche dem Kantonalvorstand abgegeben werden (siehe Art. 30a)

Mitgliederkontrolle

IV. ORGANISATIONSKOMITEE

Artikel 23

Das Organisationskomitee unterbreitet dem Kantonalvorstand zwecks Genehmigung alle Fragen allgemeiner Natur, sowie die in den Statuten oder in diesem Reglement vorgesehenen oder vom Kantonalvorstand bezeichneten Fragen. Von jeder Sitzung ist dem Präsidenten des Kantonalvorstandes sowie den Präsidenten der kantonalen Musik- und Tambourenkommission eine Protokollabschrift zuzustellen.

Festorganisation

Artikel 24

Das Organisationskomitee ladet die Sektionen zur Teilnahme am Fest ein.

Einladung an die Sektionen

Die Einladung kann auch an Vereine ausserhalb des Kantonalverbandes ergehen. In der Regel haben die Gastvereine die gleichen Bedingungen und Leistungen wie die Sektionen des Kantonalverbandes zu erfüllen.

Gastsektionen

Artikel 25

Das Organisationskomitee hat für die Wettspiele, Vorproben und Deponierung der Instrumente die nötigen Lokale zur Verfügung zu stellen.

Lokal und Platz

Die Musikkommission wird eine Liste mit den nötigen Perkussionsinstrumenten für jeden Wettbewerbsaal erstellen.

Diese Lokale sowie die Strecke für die Marschmusik unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission, dies nach einer Lokalbesichtigung mindestens ein Jahr vor dem Fest.

Artikel 26

Folgende Kosten gehen zu Lasten des OK :

Kosten zu Lasten des OK

- a) Kosten der Experten gemäss Tarifen des SBV (Bahnvergütung SBB 1. Klasse, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Honorare und Abfassung der Berichte). Die Jury muss ausserhalb des Festplatzes logiert und verpflegt werden.
- b) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
- c) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Ehrengäste des Kantonalverbandes am offiziellen Tag, d.h.:
 - ⇒ Der Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes
 - ⇒ Des Kantonalführers
 - ⇒ Der Bezirkspräsidenten / Bezirkspräsidentinnen
 - ⇒ Eines Vertreters des Zentralvorstandes des SBV
 - ⇒ Der Delegierten der Kantonalverbände Neuenburg, Waadt, Wallis, Jura, Bern, Genf, und Tessin (3 Mitglieder pro Delegation)
 - ⇒ Der Vertreter der freiburgischen Kantonalverbände (2 Mitglieder pro Delegation)
- d) Kosten für Abfassung, Übersetzung, Druck und Versand der Expertenberichte.
- e) Kosten der Auszeichnungen an die Sektionen (Diplom)
- f) Zahlung an den Ausgleichsfonds (gemäss diesbezüglichem Reglement)
- g) Die Partituren des Aufgabestückes für die Experten sind vom OK zu tragen (zum Einstandspreis durch den Verlag).

Artikel 27

Die Kosten der Kommissare aller Sektionen fallen zu Lasten des OK.

Kommissare

Artikel 28

Der Kantonalverband leistet keinen Beitrag an das Fest und beteiligt sich nicht an einem eventuellen Defizit.

Beitrag des Kantonalverbandes

Artikel 29

Das OK bestimmt den Preis der Festkarte im Einvernehmen mit dem Kantonalvorstand. Die Festkarte ist für jede am Fest teilnehmende Sektion obligatorisch.

Festkarte

V. PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Artikel 30

Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet :

Pflichten der Sektionen

- a) dem Kantonalvorstand 6 Monate vor dem Fest die gewissenhaft ausgefüllten Mitgliederverzeichnisse einzureichen
- b) der Musikkommission des OK spätestens 4 Monate vor dem Fest die Titel, Komponisten, Bearbeiter und Verleger des Selbstwahlstückes, laut dem neuesten Verzeichnis des SBV bekanntzugeben (siehe Art. 17).
- c) der Musikkommission des OK 3 Monate vor dem Fest 3 ausführliche Partituren oder Reduktionen (mit nummerierten Takten) des Selbstwahl- und des Aufgabestückes, sowie 2 Direktionsstimmen der Marschmusikkomposition oder der Musik für die Evolutionen (mit nummerierten Takten) zuzustellen

Ungenügende Qualität der Partitur oder nicht nummerierte Direktionsstimmen werden von der Musikkommission des OK zurückgewiesen.

- d) den Anordnungen des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommission und des Organisationskomitees Folge zu leisten, sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu befolgen.

- e) das Organisationskomitee zu benachrichtigen, wenn Mitglieder der Sektion auch in anderen festteilnehmenden Sektionen mitwirken. Die Musikkommission des OK berücksichtigt dies im Rahmen des möglichen beim Erstellen der Wettspielpläne. Priorität erhalten Dirigenten und Dirigentinnen die mehrere Sektionen leiten. Die Bestimmungen von Art. 22 bleiben vorbehalten.

Artikel 31

Die organisierende Sektion vom letzten Fest überbringt zu ihren Lasten in würdiger Weise die Kantonalflagge an den neuen Festort.

Übergabe der Kantonalflagge

Die Zeremonie der Übergabe der Kantonalflagge wird in Zusammenarbeit des Kantonalvorstandes und des OK des Festes vorbereitet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Die Anmeldung einer Sektion gilt als Anerkennung aller in diesem Festreglement enthaltenen Artikel.

Anerkennung des Festreglementes durch die Sektionen

Artikel 33

Sektionen welche sich zur Beurteilung am kantonalen Musikfest beteiligen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertenkollegiums. Das vom Expertenkollegium erteilte Prädikat ist endgültig und unanfechtbar.

Anerkennung der Autorität der Experten

Artikel 34

Das Organisationskomitee und die festgebende Sektion anerkennen vorbehaltlos sämtliche Vorschriften des vorliegenden Festreglementes.

Anerkennung des Festreglementes durch das OK

Artikel 35

Die freiburgischen und die eidgenössischen Veteranen im Besitze der Medaille auf ihrem Revers haben freien Zutritt zu den Wettspiellokalen und zur Parademusik.

Freier Eintritt der Veteranen

Artikel 36

Unvorhergesehene, in diesem Festreglement nicht enthaltene Fälle werden vom Kantonalvorstand endgültig erledigt.

Nicht vorgesehene Fälle

Artikel 37

Der französische Wortlaut des vorliegenden Festreglementes gilt als Originaltext. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser allein massgebend.

Originaltext

Artikel 38

Vorliegendes Festreglement ersetzt dasjenige vom 11. Februar 1979 sowie die Änderungen der Jahre 1987 / 1988 / 1992 / 1994 / 1998 / 2003 / 2007 / 2009 / 2013 und 2017.

Inkraftsetzung

Es tritt sofort in Kraft

Beschlossen an der 109. Ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2019 in Sorens.

FREIBURGER KANTONAL-MUSIKVERBAND

Die Sekretärin



Ghislaine Girard

Der Präsident



Xavier Koenig